



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freizeitsportgemeinschaft Seebergen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter VR 160239 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seebergen, Gemeinde Lilienthal, Kreis Osterholz.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, Sport zu treiben. Diese Angebote sollen sich insbesondere auch an die Familien mit Kindern aus umliegenden Wohnbereichen richten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - i. mit dem Tod des Mitglieds,
  - ii. durch Austritt,
  - iii. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - iv. durch Ausschluss aus dem Verein
  - v. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Halbjahr (30.06) und zum Jahresende (31.12) gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung wird von der nächsten Mitgliederversammlung getroffen während dieser Zeit bleiben Sie von jedem Sportbetrieb ausgeschlossen

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladungen einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen; sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Änderung der Satzung
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl von Kassenprüfern
  - die Auflösung des Vereins
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in, der Sportwartin und dem Sportwart, sowie eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer/innen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt:

1. In den ungeraden Jahren werden die zweiten Vorsitzenden, der/die Schriftführer/in, die Beisitzer/innen und die Sportwartin gewählt.
2. In den geraden Jahren werden der/die erste Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, Beisitzer/innen und der Sportwart gewählt.

Außerdem kann der Vorstand Berater/innen benennen.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) erste, die beiden zweiten Vorsitzenden, der (die) Kassenwart/in und der (die) Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, unter denen sich entweder der erste oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden befinden muss.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 22. März 2015

Der Vorstand